

hingegen ausdrücklich den Begriff der Klage verwendet, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dieser Begriff extensiv auszulegen ist und auch den Antrag iSd Art 8 Abs 1 AussStrG mitumfasst. Entweder würden die entsprechenden Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit auch für das Auskunftsverfahren gelten oder diese sich weiterhin nach der inländischen Jurisdiktionsnorm richten. Von den speziellen Verfahrensvorschriften der VO hat Art 80 DS-GVO keine praktische Bedeutung, da es derartige Einrichtungen, Organisationen oder Non-Profit-Vereinigungen (wie zB den Verein für Konsumenteninformation in Österreich¹⁸⁰³) in Liechtenstein nicht gibt. Eine Neuerung ergibt sich durch Art 81 DS-GVO, wonach ein im Inland anhängiges Zivilverfahren, in welchem datenschutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, unterbrochen werden kann, wenn in einem anderen Mitglied- bzw EWR-Vertragsstaat ein Verfahren mit demselben Prozessgegenstand anhängig ist. Die Gerichte haben diesbezüglich die Pflicht, sich der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens zu vergewissern.¹⁸⁰⁴

Grundsätzlich offen ist wie bereits oben ausgeführt¹⁸⁰⁵ auch die Frage, ob zur Sicherung datenschutzrechtlicher Ansprüche auch im Rahmen der DS-GVO einstweilige Verfügungen erlassen werden können, da hierzu keine ausdrücklichen Bestimmungen vorhanden sind. Zum Zweck der effektiveren Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche, zur Hintanhaltung oder Einschränkung datenschutzbezogener Rechtsverletzungen¹⁸⁰⁶ und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Klage als gerichtlicher Rechtsbehelf ist eine Beibehaltung der Befugnis, einstweilige Verfügungen zu erwirken, zu befürworten¹⁸⁰⁷, wobei der liechtensteinische Gesetzgeber allenfalls eine entsprechend spezifische Regelung schaffen müsste, da die DS-GVO selbst keine Grundlage bietet. Wenn diesbezüglich an den bestehenden einschlägigen Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Person festgehalten werden soll, bedarf es mE im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur DS-GVO einer entsprechenden Norm.

¹⁸⁰³ Vgl Weiss in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 323.

¹⁸⁰⁴ Diese Bestimmung stellt eine *lex specialis* zum allgemeinen Tatbestand der Unterbrechung eines Zivilprozesses gem §§ 190 f ZPO dar.

¹⁸⁰⁵ S Kapitel 8.3.2.1.

¹⁸⁰⁶ Vgl Weiss in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 325.

¹⁸⁰⁷ Vgl Martini in Paal/Pauly, Datenschutz-Grundverordnung, Art 79, Rz 16; EuGH, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg 1990, I-2433, Rz 21.